



Ein- und Ausfuhr Salamander und Molche – Massnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Pilzes *Batrachochytrium salamandrivorans*

I. Hintergrund:

Der Hautpilz *Batrachochytrium salamandrivorans* (Bsal) kommt in wildlebenden Salamanderpopulationen Ostasiens endemisch vor. Bei Befall erkranken gewisse Salamanderarten schwer und können an der Infektion sterben. Andere Arten erkranken nicht, können den Pilz jedoch übertragen und fungieren so als Infektions- oder Kontaminationsquelle. Im Jahr 2013 wurde das Vorkommen von Bsal in Belgien, Deutschland, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich nachgewiesen. Über die Verbreitung in anderen Gebieten der Welt liegen zurzeit keine ausreichenden Informationen vor. Um der weiteren Ausbreitung der Krankheit über den Handel mit Salamandern entgegen zu wirken, legt der [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2018/320](#) nebst den Bedingungen im innergemeinschaftlichen Handel auch die Bedingungen für die Einfuhr aus Drittstaaten fest. Der Beschluss gilt (vorerst) bis zum 31. Dezember 2019.

II. Sonderbestimmungen für die gewerbliche Ein- und Ausfuhr von sämtlichen Amphibien der Ordnung der Schwanzlurche (Caudata).

II a. Innergemeinschaftlicher Handel, bzw. zwischen EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz (Art. 3):

Salamander und Molche dürfen neu nur noch mit einer amtlichen Veterinärbescheinigung (einschliesslich TRACES-Meldung) in andere Mitgliedstaaten (oder die Schweiz) versandt werden, in welcher die Konformität der Sendung mit den Bestimmungen des Beschlusses (EU) 2018/320 bestätigt wird. Das bedeutet u.a.:

- In der Untersuchung 24h vor dem Versand sind keine Hautläsionen festgestellt worden;
- Die Tiere stammen aus einer Population ohne Mortalitäten aufgrund von Bsal;
- Für Sendungen ab mindestens 62 Tieren: Quarantäne vor dem Versand und negativ getestete Hautabstriche, oder alternativ eine gegen Bsal wirksame Behandlung (nach Anhang III);
- Für Sendungen mit weniger als 62 Tieren kommt nur die Option «Behandlung» in Frage.

Falls die Tiere aus einer Quarantäne nach Drittlandeinfuhr stammen können sie «direkt weiter verbracht werden».

II b. Einfuhr aus bestimmten gelisteten Drittstaaten (Art. 4):

Salamander und Molche dürfen neu nur noch mit einer amtlichen Veterinärbescheinigung über zugelassene Grenzkontrollstellen eingeführt werden. Die Sendungen werden dort grenztierärztlich kontrolliert. In der Veterinärbescheinigung (gemäss Beschluss EU 2018/320) muss u.a. folgendes bestätigt werden:

- In der Untersuchung 24h vor dem Versand sind keine Hautläsionen festgestellt worden; danach wurden die Tiere bis zum Versand isoliert gehalten;

Zum Zeitpunkt der Einfuhr muss ausserdem eine schriftliche Erklärung vorgelegt werden, in welcher der zuständige kantonale Veterinärdienst bestätigt, dass die Tiere in eine entsprechend zugelassene Quarantäneeinrichtung verbracht werden können (Art 5, Mindestanforderungen nach Anhang II Beschluss EU 2018/320)

Durchführung der Quarantäne nach der Einfuhr und Freigabe der Tiere

Das Vorgehen richtet sich nach Artikel 6 (und Anhang III) des Beschlusses EU 2018/320.

Wird in der Quarantäneeinrichtung ein Bsal-Fall festgestellt, so ist nach Art. 7 zu verfahren (Behandlung, respektive Tötung und Entsorgung nach der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP, SR 916.441.22).

III. Labordiagnostik

Falls (für Sendungen von mindestens 62 Tieren) die Option «Testen» erwogen wird, muss im Voraus beim Labor abgeklärt werden, ob die Analysen nach dem vorgesehenen Zeitplan durchgeführt werden könnten. Gleichzeitig können die Modalitäten der Probenahme und des Versands besprochen werden.

[List of laboratories in the EU that perform Bsal qPCR test](#)

Bei frühzeitiger Planung können Bsal-Untersuchungen ev. auch am FIWI (Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin, Universität Bern) durchgeführt werden www.fwi.vetsuisse.unibe.ch/.

IV. Weitere Bestimmungen

Artikel 8 des Beschlusses EU 2018/320 regelt die Kostenüberwälzung, Artikel 9 die jährliche Berichterstattung, und Artikel 10 die Übergangsmassnahmen.

V. Artenschutz

Beachten Sie, dass vor jeder Einfuhr von Amphibien (auch als Heimtiere) eine artenschutzrechtliche Einfuhrbewilligung beim BLV beantragt werden muss.

Weiterführende Informationen

- Scientific and technical assistance concerning the survival, establishment and spread of *Batrachochytrium salamandrivorans* (Bsal) in the EU, [EFSA Scientific Report Feb. 2017](#)
- Assessment of listing and categorisation of animal diseases within the framework of the Animal Health Law (Regulation (EU) No 2016/429): [Batrachochytrium salamandrivorans \(Bsal\)](#)
- [OIE Disease card on *Batrachochytrium salamandrivorans*](#)

Die Weltorganisation für Tiergesundheit hat Bsal anlässlich ihrer 85. Generalversammlung vom 21.-26. Mai 2017 in ihren Gesundheitskodex für Wassertiere aufgenommen [s. dazu auch Erwägungsgrund (10) des Beschlusses (EU) 2018/320].

BLV, 22. März 2018